

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Änderung der Hauptsatzung
2. Änderung der Satzung für das Jugendamt
3. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Porschestraße;
hier: Inkrafttreten
4. Bebauungsplan 2-073-0, Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Porschestraße;
hier: Inkrafttreten
5. Bebauungsplan 2-076-0, Baal, Ausbau Krefelder Straße;
hier: Offenlage
6. Teilaufhebung Bebauungsplan 5-044-0, Hilfarth, Am Kiespley;
hier: Offenlage
7. Bebauungsplan 5-104-0, Hilfarth, Nohlmannstraße;
hier: Aufstellungsbeschluss
8. Bekanntmachung des Umlegungsplanes gemäß § 69 BauGB;
hier: Umlegungsverfahren Ratheim VIIA, Stolzbergstraße

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.

7. Satzung vom 10.09.2014 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW 2013, S. 878), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 10.09.2014 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 13.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Stadtgebiet ergibt sich aus der Karte, die als Anlage 1 beigelegt und Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.“

2. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen in zwei verschiedenen Größen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe den in der beigelegten Anlage 2 beigelegten Siegeln. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.“

4. In § 11 Abs. 3 wird die Angabe „(§ 45 Abs. 6 GO NRW)“ durch die Angabe „(§ 45 Abs. 7 GO NRW)“ ersetzt.

5. In § 13 Abs. 3 Buchstabe c) und Buchstabe d) wird jeweils die Angabe „2.500,00 Euro (zweitausendfünfhundert Euro)“ durch die Angabe „5.000,00 Euro (fünftausend Euro)“ ersetzt.

6. § 17 Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Publikation des Amtsblattes der Stadt Hückelhoven erfolgt in papiergebundener Form sowie als elektronisches Dokument auf der Homepage der Stadt Hückelhoven. Die papiergebundene Form ist als die authentische anzusehen.“

7. Die erste Seite der Anlage zur Hauptsatzung mit der Bezeichnung

„Anlage zur Hauptsatzung

Übersicht über das Stadtgebiet“

wird durch die dieser Änderungssatzung beigefügte Anlage mit der Bezeichnung

„Anlage 1 zur Hauptsatzung

Übersicht über das Stadtgebiet Hückelhoven“

ersetzt, in der eine Übersichtskarte des Stadtgebietes Hückelhoven abgebildet ist.

8. Die zweite Seite der Anlage zur Hauptsatzung mit der Bezeichnung

„Anlage zur Hauptsatzung

Dienstsiegel der Stadt Hückelhoven“

wird durch die dieser Änderungssatzung beigefügte Anlage mit der Bezeichnung

„Anlage 2 zur Hauptsatzung

Dienstsiegel der Stadt Hückelhoven“

ersetzt, in der das Dienstsiegel der Stadt Hückelhoven in beiden Größen aufgedrückt ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Hauptsatzung

Übersicht über das Stadtgebiet Hückelhoven



Anlage 2 zur Hauptsatzung

Dienstsiegel der Stadt Hückelhoven



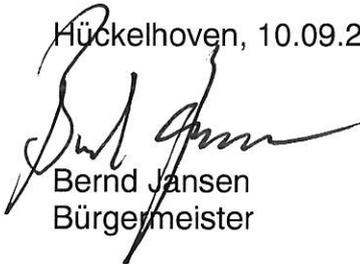
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 10.09.2014



Bernd Jansen
Bürgermeister

Satzung vom 10.09.2014

zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hückelhoven vom 12.12.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2009

Aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - (Achstes Sozialgesetzbuch - SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 10.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Hückelhoven für das Jugendamt der Stadt Hückelhoven vom 12.12.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Ziffer 1. wird wie folgt gefasst:

„Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und die in Ziffer 3. genannten beratenden Mitglieder an.“

2. § 4 Ziffer 3. wird wie folgt gefasst:

„Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der Bürgermeister bzw. als seine Vertretung die für die Jugendhilfe zuständige Dezernatsleitung,
- b) die Leitung des Jugendamts bzw. deren Vertretung,
- c) ein Richter des Familiengerichts oder ein Jugendrichter, der vom Präsidenten des Landgerichts Mönchengladbach bestellt wird,
- d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Leitung der Agentur für Arbeit Aachen - Düren bestellt wird,
- e) eine Vertretung der Schulen, die von der Bezirksregierung Köln bestellt wird,
- f) eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat des Kreises Heinsberg bestellt wird,

- g) je eine Vertretung der Kath. Kirche und der Ev. Kirche, die von der zuständigen Stelle der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt wird,
- h) eine Vertretung des Stadtjugendrings,
- i) eine Vertretung vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
- j) eine Vertretung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, sofern vorhanden,
- k) eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates, sofern vorhanden.

Für Mitglieder c) - k) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 10.09.2014


Bernd Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

**30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Baal, Gewerbe- und Industriegebiet Baal-Doveren, Porschestraße;
hier: Inkrafttreten**

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 10.09.2014 vom Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen. Sie hat folgende Änderung zum Inhalt:

Bisherige Darstellung

Neue Darstellung

Fläche für die Landwirtschaft

gewerbliche Baufläche

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Genehmigung:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 12.06.2014, Az.: 32/62.6-1.15.05 die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Der o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven wird unter der Voraussetzung eines Flächentausches die Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung bestätigt.

Wie bereits in Ihrer Mail vom 17.04.2014 erläutert, wird für den Flächentausch der o. g. Änderung die GE-Fläche im Bereich der ehemaligen Schachanlage von Sophia-Jacoba bzw. der Brikettfabrik jetzt als Gewerbliche Baufläche dargestellt entfallen und künftig Grünfläche oder Wald.

Im Auftrag

gez.

Anina Bachmann“

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich

„Abl. Hü. 2014, Nr. 15, S. 164“

Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereit gehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I. 2414, in der derzeit gültigen Fassung).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- II. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

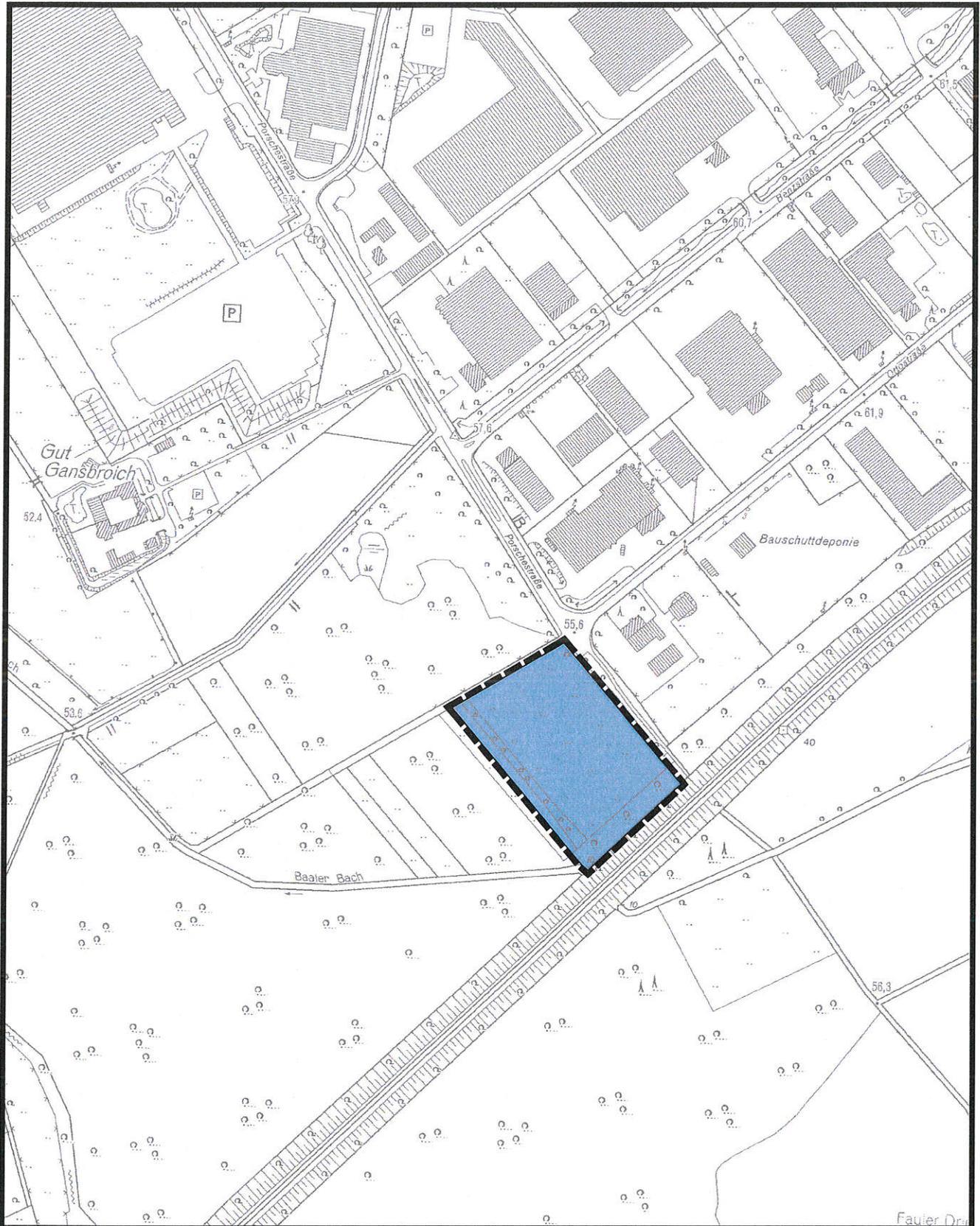
Die Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hückelhoven, den 11.09.2014

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes, Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Porschestraße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH JANUAR 2014

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 2-073-0, Baal, Gewerbe- und Industriegebiet Baal-Doveren, Porschestraße
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 10.09.2014 den Bebauungsplan 2-073-0, Baal, Gewerbe- und Industriegebiet Baal-Doveren, Porschestraße gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 2-073-0, Baal, Gewerbe- und Industriegebiet Baal-Doveren, Porschestraße sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breiteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

„Abl. Hü. 2014, Nr. 15, S. 168“

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 2-073-0, Baal, Gewerbe- und Industriegebiet Baal-Doveren, Porschestraße, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

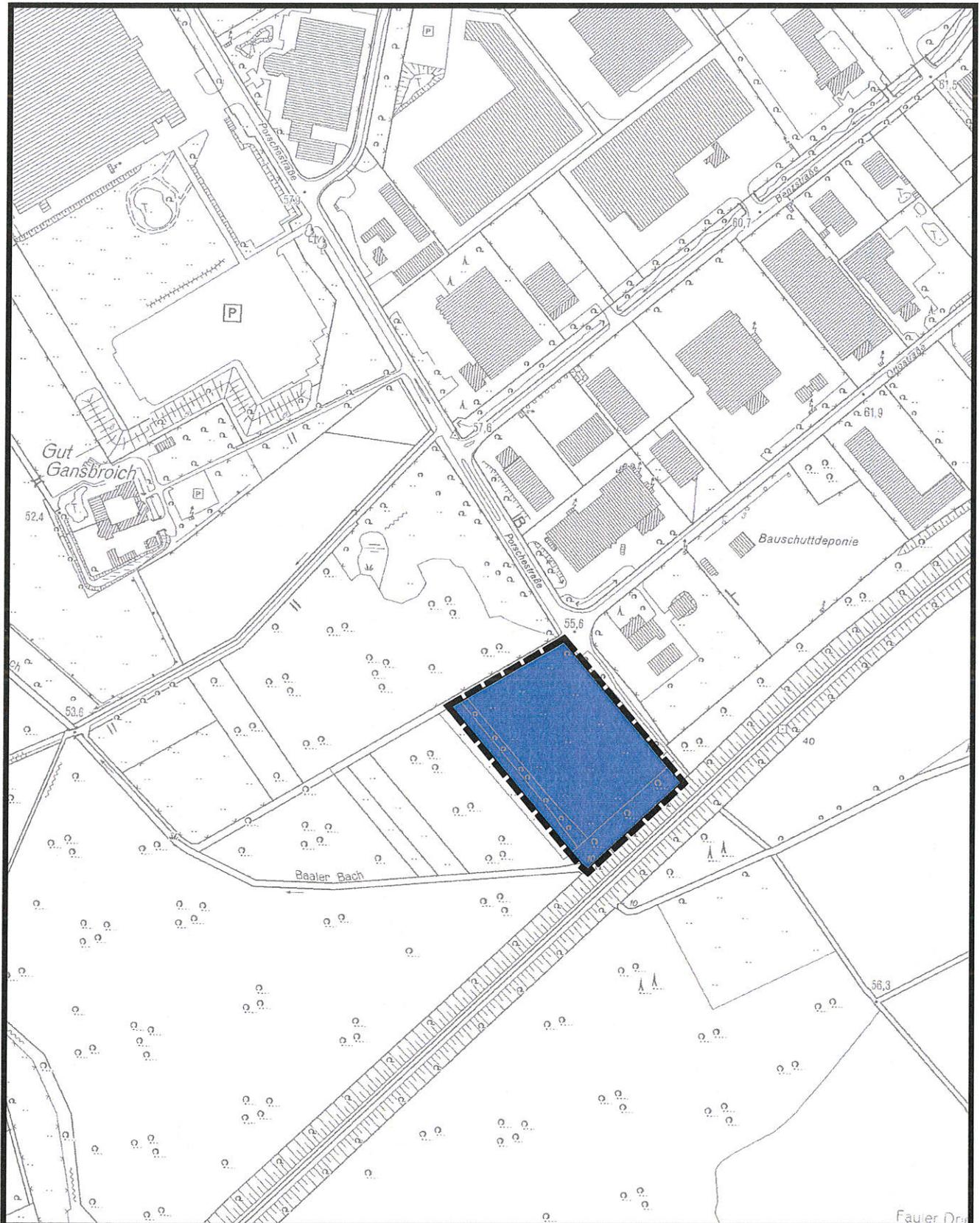
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 2-073-0, Baal, Gewerbe- und Industriegebiet Baal-Doveren, Porschestraße gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Hückelhoven, den 11.09.2014

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 2-073-0, Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Porschestraße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH JANUAR 2014

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 2-076-0, Baal, Ausbau Krefelder Straße;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.09.2014 bis
einschl. 24.10.2014**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 06.05.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes 2-076-0, Baal, Ausbau Krefelder Straße beschlossen. In seiner Sitzung am 10.09.2014 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 2-076-0, Baal, Ausbau Krefelder Straße ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Auf einem Teil des Sportplatzgeländes am Richard-Skor-Weg soll ein Nahversorgungsmarkt angesiedelt werden. Die direkte Anbindung des Marktgrundstückes an die B 57 bedingt eine Umgestaltung des Straßenraumes der Krefelder Straße im Einmündungsbereich des Richard-Skor-Weges.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 2-076-0, Baal, Ausbau Krefelder Straße sowie die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Montag, den 22.09.2014 bis
einschließlich Freitag, den 24.10.2014**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

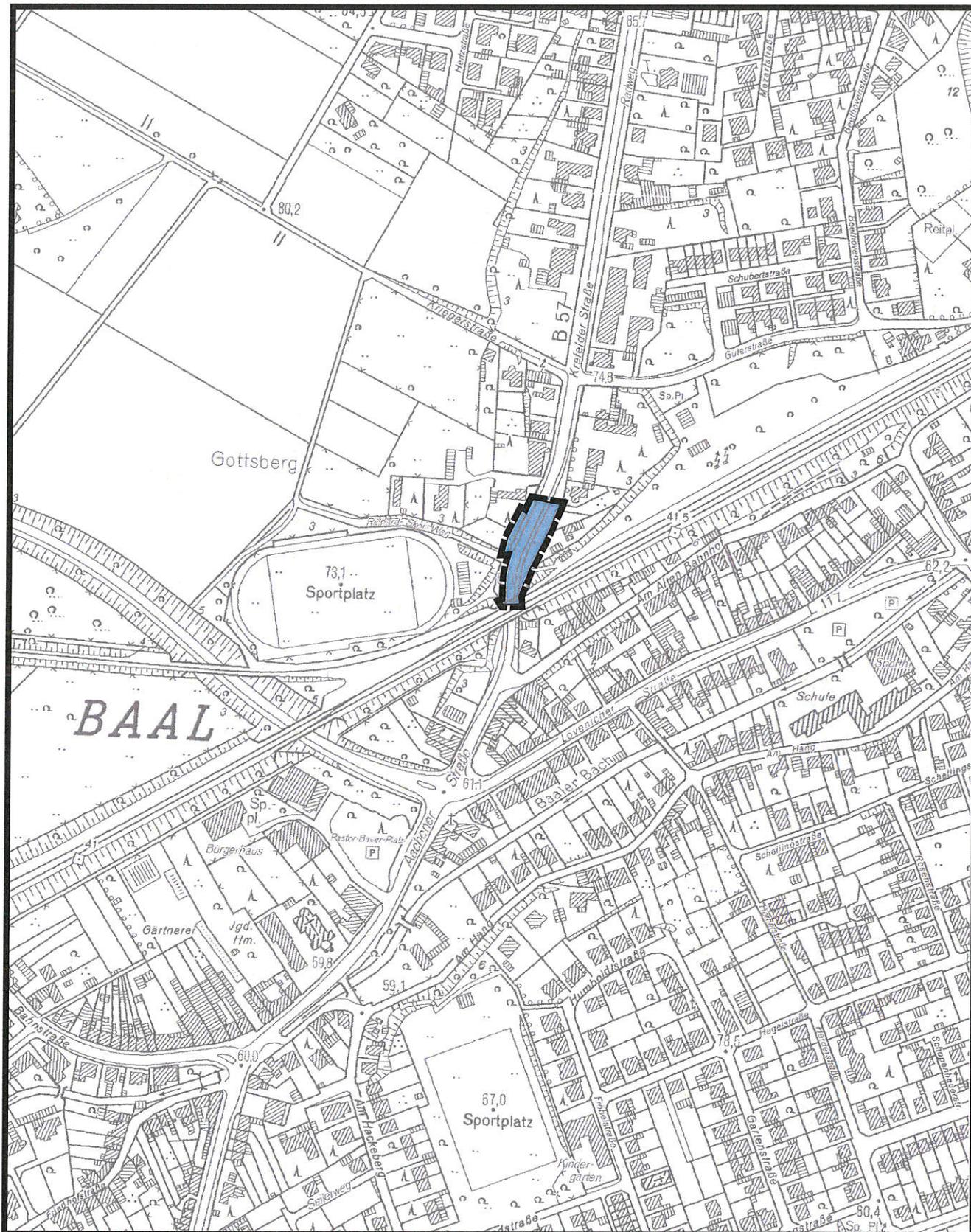
Hückelhoven, den 11.09.2014

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 2-076-0, Baal, Ausbau Krefelder Straße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH AUGUST 2014

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

**Teilaufhebung des Bebauungsplanes 5-044-0, Hilfarth, Am Kiespley ;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.09.2014 bis
einschl. 24.10.2014**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 14.05.2014 den Beschluss zur Durchführung des Verfahrens zur Teilaufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 5-044-0, Hilfarth, Am Kiespley gefasst. In seiner Sitzung am 10.09.2014 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieser Teilaufhebung des Bebauungsplanes 5-044-0 mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes 5-044-0, Hilfarth, Am Kiespley ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Es wird städtebaulich für sinnvoll erachtet, die „Baulücke“ in der vorhandenen nördlichen Randbebauung der Kaphofstraße (Nähe Flutmulde) zu schließen.

Als planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken wird der Bebauungsplan 5-053-0, Hilfarth, Kaphofstraße aufgestellt. Dieser neue Bebauungsplan erfasst einen Teilbereich des bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 5-044-0, Hilfarth, Am Kiespley. Dieser Bebauungsplan soll in dem entsprechenden Teilbereich aufgehoben werden.

Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes 5-044-0 sowie die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Montag, den 22.09.2014 bis
einschließlich Freitag, den 24.10.2014**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 5-044-0 unberücksichtigt bleiben.

„Abl. Hü. 2014, Nr. 15, S. 175“

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

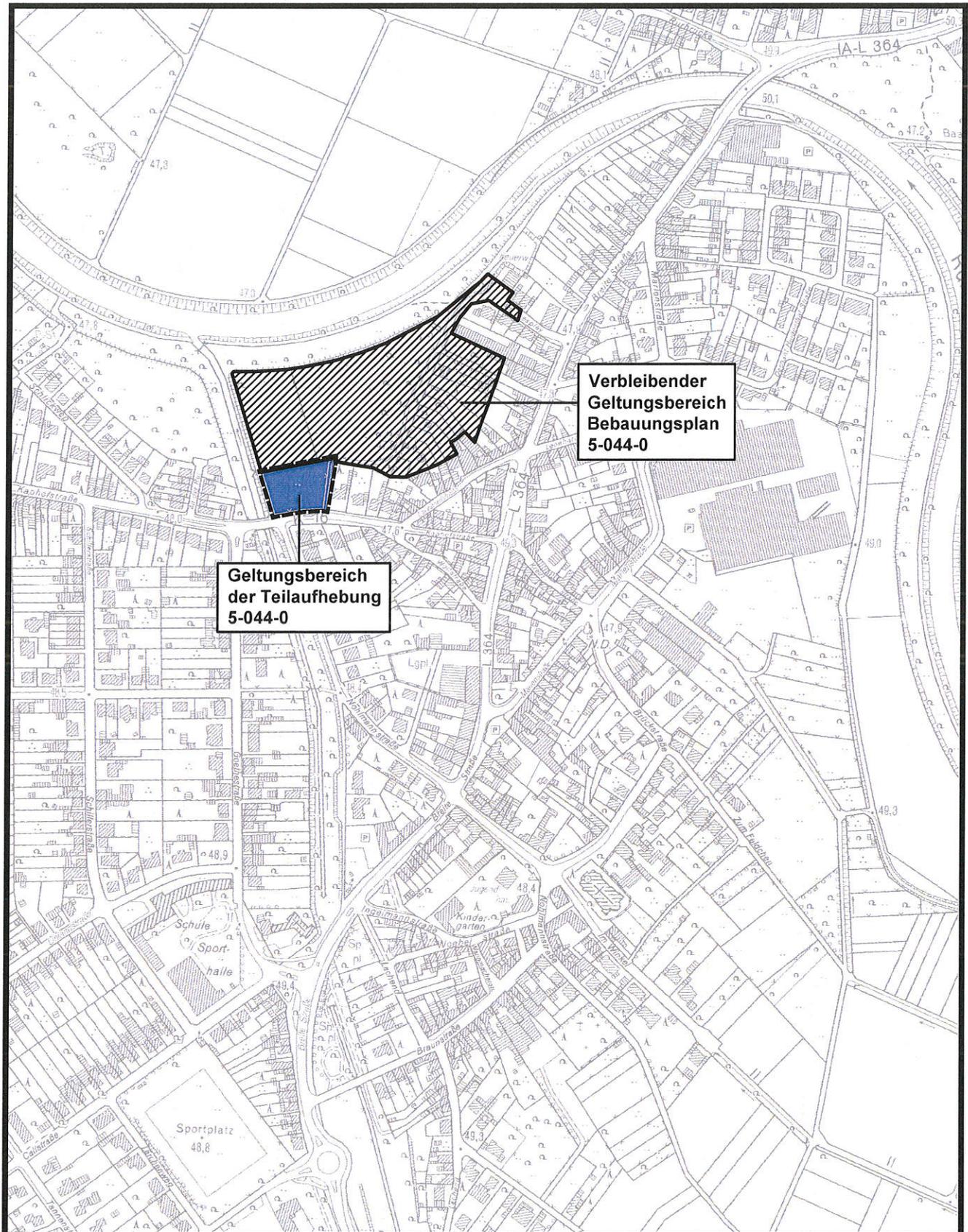
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hückelhoven, den 11.09.2014

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes 5-044-0, Hilfarth, Am Kiespley



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH NOVEMBER 2013

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 5-104-0, Hilfarth, Nohlmannstraße;
hier: Beschluss zur Aufstellung**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 21.08.2014 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 5-104-0, Hilfarth, Nohlmannstraße gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die städtebauliche Planung wird zur Förderung und Gewährleistung einer geordneten baulichen Entwicklung des den südlichen Siedlungsraums Hilfarth arrondierenden Ergänzungsbereichs „Nohlmannstraße / Alter Friedhof“ vorgenommen.

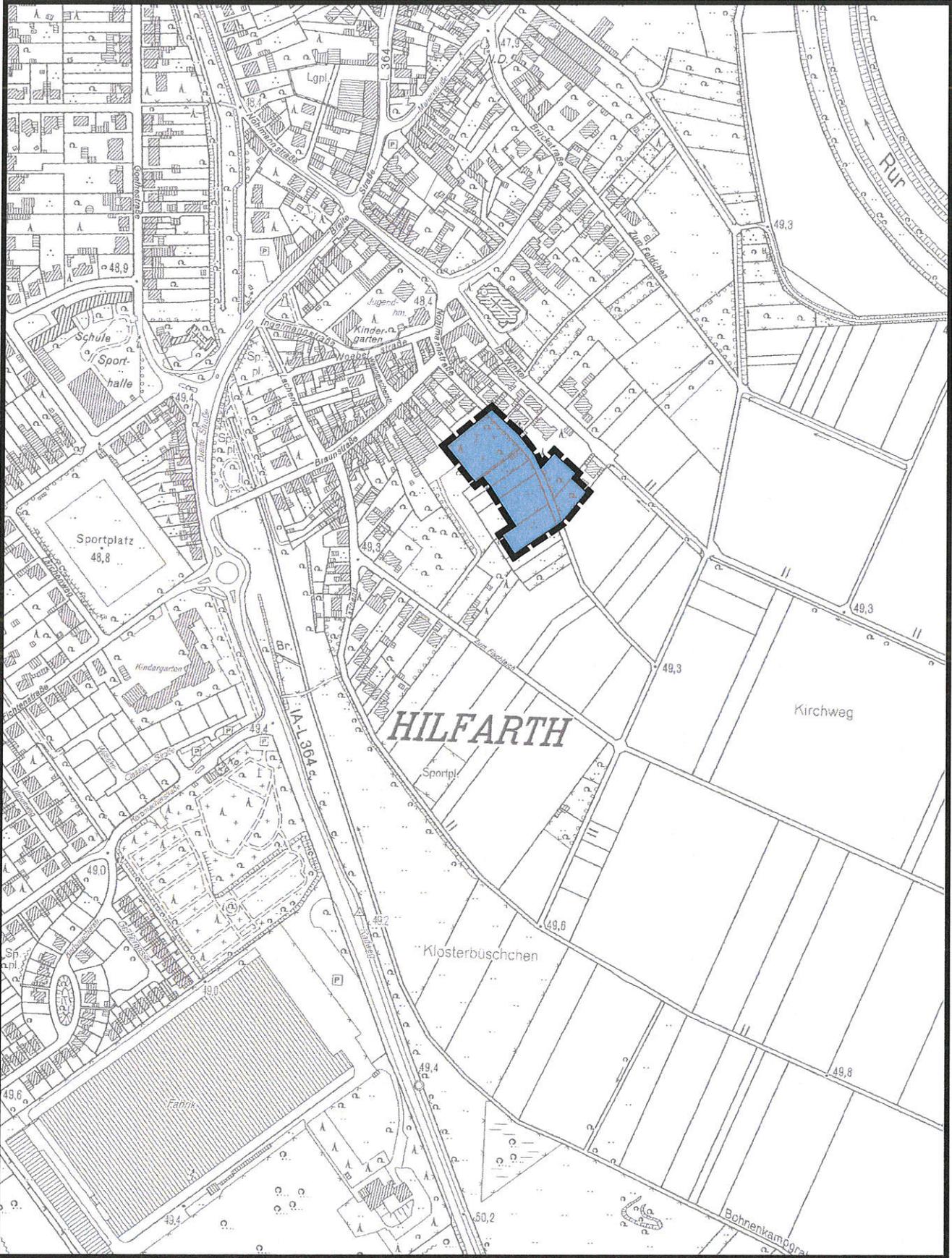
Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 5-104-0, Hilfarth, Nohlmannstraße hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 11.09.2014

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

**Geltungsbereich Bebauungsplan 5-104-0, Hilfarth,
Nohlmannstraße**



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE o.M.
61/65 SPH AUGUST 2014

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung des Umlegungsplanes gem. § 69 BauGB

in dem Umlegungsverfahren Ratheim VIIA, Stolzbergstraße

In dem Umlegungsverfahren Ratheim VIIA, Stolzbergstraße hat der Umlegungsausschuss der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 26.08.2014 gemäß § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung den Beschluss zur Aufstellung des Umlegungsplanes gefasst.

Der Umlegungsplan kann während der Dienststunden

Montags bis Freitags	08.30 – 12.00 Uhr
Montags	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstags	14.00 – 17.30 Uhr

in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.18, ab dem Tag dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Den Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB zugestellt.

Hückelhoven, den 27.08.2014

Der Vorsitzende


Nießen

